



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäg. Bezugspr. im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke z. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljähr. für Nichtmitglieder jed. Stück 300 M. vierteljähr. Im Postbezug 1250 M. vierteljähr. für Kreuzbandbezug sind d. Postkosten, Nichtmitglieder haben außerd. noch 15 M. vierteljähr. Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Zeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M., 1/2 S. 2250 M., 1/4 S. 1200 M.,

1/8 Seite 615 M. Stellengesuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger: Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Auf alle Rechnungsgebühren 50% Zuschlag. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 148 (R. 100).

Leipzig, Mittwoch den 28. Juni 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Not gegen Not.

Gegen die zugunsten der Zeitungsverleger geplante Erfassung von 60% der Valutagewinne bei der Ausfuhr von Papier hat der Außenhandelsausschuß der Außenhandelsstelle für das Papierfach in seiner Sitzung vom 19. Mai d. J. einmütig Stellung genommen. Herr Geheimrat Siegmund hat sich allerdings unter folgender Begründung der Abstimmung enthalten und erklärt:

»Als Vertreter des Buchgewerbes begrüße ich an sich den Versuch der Reichsregierung, der Not des Verlagsbuchhandels zu steuern. Ich halte aber als Mitglied des Außenhandelsausschusses die beabsichtigten Maßnahmen für unwirtschaftlich und undurchführbar. Aus diesem Grunde erachte ich weitere Verhandlungen zwischen allen beteiligten Kreisen für notwendig.«

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat daraufhin mit einem Schreiben vom 23. Mai d. J. der Außenhandelsstelle für das Papierfach folgende Verfügung zugehen lassen:

»Im Hinblick auf die Bedenken, die der Außenhandelsausschuß der Außenhandelsstelle für das Papierfach bezüglich der technischen Durchführung meines Erlasses vom 8. Mai 1922 (11/10, Nr. 1394) geäußert hat, bin ich bereit, statt der darin angeordneten Maßnahme die Erhebung eines Zuschlages zu den Ausfuhrgebühren in Erwägung zu ziehen, der vom Werte der nach dem 1. Juni 1922 erfolgenden Ausfuhr der Waren des elften Abschnittes des Zolltarifs zu berechnen wäre. Die Höhe der dadurch aufzubringenden Beträge müßte mindestens der Summe entsprechen, die voraussichtlich bei Erfassung der Ausfuhrgewinne erzielt werden würde.«

Ich bitte, mit tunlichster Beschleunigung eine Entschliebung der Außenhandelsstelle herbeizuführen und mir das Ergebnis mitzuteilen. Mein Erlass vom 8. Mai 1922 ist bis dahin nicht zur Anwendung zu bringen. gez. Schmidt«

Über diese Verfügung ist vom Arbeitsausschuß des Außenhandelsausschusses am 27. Mai beraten und folgende Entschliebung gefaßt worden:

»Der Arbeitsausschuß hält auch gegenüber der Verfügung des Reichswirtschaftsministers vom 23. Mai 1922 (11/10, Nr. 1520) an der grundsätzlichen Erklärung des Außenhandelsausschusses vom 19. Mai 1922 fest. Er erklärt insbesondere jede einseitige Belastung des Papierfaches zugunsten der Presse erneut als unbillig. Aus diesem Grunde legt er abermals in aller Form Verwahrung ein gegen das vom Reichswirtschaftsminister gegenüber dem Papierfach verfolgte Prinzip.«

Soll die Ausfuhr zur Entlastung der Presse herangezogen werden, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Zugriff nicht auf die gesamte deutsche Ausfuhr erfolgen sollte. Ebenso wie die amtlichen Institutionen des Reiches für die Aus- und Einfuhr durch Abzweigung eines Teiles der Gesamtgebühren unterhalten werden, könnte eine ähnliche Abzweigung zugunsten der Presse erfolgen. Die etwa bestehenden politischen Bedenken sind bei jeder Form der Ausfuhrbelastung vorhanden.

Dies vorausgeschickt, erkennt der Arbeitsausschuß an, daß die nunmehr vorgeschlagene Form der Erhebung eines Prozentsatzes in Gebührenform manche der bei der Gewinnbeschlag-

nahme (in der Form der Verfügung vom 8. Mai) offensichtlich drohenden schweren wirtschaftlichen Schäden vermeiden kann. Ausschlaggebend für die Bewertung der Maßnahme in wirtschaftlicher Richtung wird im übrigen die Höhe des geforderten Prozentsatzes sein. In dieser Beziehung stellt der Arbeitsausschuß fest, daß nach den übereinstimmenden Schätzungen der beteiligten Kreise eine Abgabe von etwa 1/2% demjenigen Betrage gleichkommen dürfte, den die 60%ige Gewinnbeschlagnahme in der bisher verfügten Form ergeben hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nunmehr das ganze Papierfach herangezogen werden soll. Die Freilassung des zwölften Abschnittes des Zolltarifs entbehrt ebenso sehr der Logik wie diejenige anderer Industriegruppen.

Notwendig erscheint ferner eine ständige — mindestens monatliche — Überprüfung der ganzen Maßnahme, insbesondere des Gebührensatzes, damit bei Verschärfung des jetzt schon begonnenen ersten Preiskampfes auf dem Weltmarkt ein schleuniger Abbau erfolgen kann.

Außerdem ist unbedingt eine genaue Kontrolle der Verwendung der eingegangenen Gelder notwendig, wobei die Mitwirkung von Vertretern des Außenhandelsausschusses auf Wunsch des letzteren vorbehalten bleiben muß.

Der Arbeitsausschuß erklärt schließlich, daß die jeweiligen Anträge auf Änderung der allgemeinen Ausfuhrabgaben in keiner Weise durch die zur Erörterung stehende Maßnahme berührt werden dürfen und nach wie vor objektiver Prüfung unterliegen müssen.«

Es liegt uns vollkommen fern, zu verkennen, daß sich Presse und Fachpresse in einer großen Not befinden, aber ganz richtig führt die Entschliebung des Arbeitsausschusses aus, daß, wenn die Ausfuhr zur Entlastung der Presse herangezogen werden soll, der Zugriff auf die gesamte deutsche Ausfuhr erfolgen müßte. Es ist schlechterdings unverständlich, wie man den Gedanken fassen kann, sich einen Ausfuhrzweig, der nur hinsichtlich des Zeitungsdruckpapiers in engerer Verbindung mit der Presse steht, herauszugreifen und mit einer Sonderbelastung zur Linderung einer die Allgemeinheit betreffenden Not der Presse und Fachpresse zu belegen. Die Not der Presse und Fachpresse ist unbedingt eine das gesamte Volk stark berührende Angelegenheit. Es ist aber bisher immer noch üblich gewesen, zur Behebung allgemeiner Nöte des Volkes die Allgemeinheit heranzuziehen und nicht einzelne auszuwählen. So sehr der Börsenverein der Deutschen Buchhändler als Spitzenvertretung des Buchgewerbes besonders an den Nöten der Fachpresse Anteil nimmt und dringlichst einen Eingriff der Regierung zu ihrer Linderung wünscht, so kann er doch aus den genannten Gründen nicht billigen, daß diese Linderung auf Kosten eines einzelnen Gewerbebezweiges erfolgt. Mit allem Nachdruck aber und allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln muß er sich gegen den in der Entschliebung des Ausschusses zum Ausdruck kommenden Gedanken wenden, einer etwaigen Heranziehung des 12. Abschnittes des Zolltarifs zu derartigen hier geplanten Abgaben. Der 12. Abschnitt umfaßt Bücher, Zeitschriften, Musikalien und Kunstblätter. Wir brauchen in unserem Fachblatt nichts über die wirtschaftliche Not dieses Gewerbebezweiges, die sich schon zu einer allgemeinen geistigen und kulturellen Not ausgewachsen hat, zu sagen. Es ist in der Öffentlichkeit gerade